

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Aufhebung der Beschränkungen für Stahlexporte in die Vereinigten Staaten

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 154/92 — vom 15. Juni 1992 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 11. Juni 1992 im Bundesanzeiger Nr. 107.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 5. Juni 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1992 (BAnz. S. 3277), wird wie folgt geändert:

1. § 6 b wird gestrichen.
2. § 6 c wird gestrichen.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, in den Fällen der §§ 6 b und 6 c schriftlich zu beantragen und auf einem Vordruck nach Anlage A 10 zu erteilen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 c“ durch die Angabe „§ 5 c oder § 5 d“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

5. In § 47 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Genehmigung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 mit Unternehmen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedsstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 373 S. 1), erfüllen. In der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1994 gilt dies nur für eine Beförderung auf der direkten Rückfahrt im Anschluß an eine grenzüberschreitende Beförderung. Für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1, die Beförderungen zwischen Häfen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorsehen, bleibt bis zum 31. Dezember 1994 eine Genehmigung erforderlich.“

6. § 69 a erhält folgende Überschrift:

„Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Resolution 661 des Sicher-

heitsrats der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta) vom 6. August 1990“.

7. § 69 b erhält folgende Überschrift:

„Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG auf Grund der Resolution 661 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta) vom 6. August 1990“.

8. § 69 e erhält folgende Überschrift:

„Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG auf Grund der Resolution 661 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta) vom 6. August 1990“.

9. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „oder § 5 a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „, § 5 a Abs. 1 oder § 5 c oder § 5 d“ ersetzt; die bisherige Nummer 1 b entfällt.

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„entgegen §§ 6, 6 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 oder § 20 c Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren ausführt,“.

10. In der Länderliste D (Anlage L) wird nach den Angaben zu Singapur folgende Angabe eingefügt:

„Slowenien Wirtschaftskammer der Republik Slowenien
Gospodarska zbornica Slovenije
Slovenska 41 (früher Titova 19)
61000 Ljubljana
Telefon: (00 38 61) 15 01 22
Telefax: (00 38 61) 21 95 36“.

11. Die Länderliste F₁ (Anlage L) wird wie folgt gefaßt:

„Ägypten
Albanien
Armenien
Aserbaidschan
Brasilien
Bulgarien
Chile
Ecuador
Georgien
Kasachstan
Kirgistan
Kolumbien
Kuba
Liberia
Moldau
Mongolische Volksrepublik

Nordkorea
Panama
Polen
Rumänien
Russische Föderation
Sri Lanka
Syrien
Tadschikistan
Tschechoslowakei
Turkmenistan
Ukraine
Ungarn
Usbekistan
Vietnam
Weißrußland
Volksrepublik China".

12. Die Länderliste F₂ (Anlage L) wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Länderangabe „Bolivien“ wird die Länderangabe „Bosnien-Herzegowina“ eingefügt.
- b) Nach der Länderangabe „El Salvador“ wird die Länderangabe „Estland“ eingefügt.

c) Die Länderangabe „Jugoslawien“ wird durch folgende Länderangaben ersetzt:
„Jugoslawien (Makedonien)
Jugoslawien (Montenegro)
Jugoslawien (Serbien)“.

d) Nach der Länderangabe „Komoren“ wird die Länderangabe „Kroatien“ eingefügt.

e) Nach der Länderangabe „Lesotho“ wird die Angabe „Lettland“ eingefügt.

f) Nach der Länderangabe „Libyen“ wird die Länderangabe „Litauen“ eingefügt.

g) Nach der Länderangabe „Singapur“ wird die Länderangabe „Slowenien“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Änderung umfaßt im wesentlichen folgende Regelungsgegenstände:

1. Nach dem Ende März 1992 erfolgten Auslaufen der Selbstbeschränkungs-Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften mit den Vereinigten Staaten von Amerika über Stahlausfuhren und der dazu ergangenen EG-Regelungen in EWG-Verordnung Nr. 3722/89 des Rates vom 6. November 1989 (ABl. EG Nr. L 368 vom 18. Dezember 1989, S. 1), EWG-Verordnung Nr. 3723/89 des Rates vom 6. November 1989 (ABl. EG Nr. L 368 vom 18. Dezember 1989, S. 16) und EGKS-Entscheidung Nr. 3724/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 368 vom 18. Dezember 1989, S. 21) unterliegen die Ausfuhren der in Teil III und Teil IV der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannten Stahlerzeugnisse keinen Beschränkungen mehr. Die bestehenden Genehmigungspflichten sind daher aufzuheben.
2. Die Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, sieht vor, daß ab dem 1. Januar 1993 jeder Binnenschiffahrtsunternehmer, der innerhalb eines Mitgliedstaates niedergelassen ist oder dort eine Genehmigung für den grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr erhalten hat, zum innerstaatlichen gewerblichen Güter- und Personenverkehr in anderen Mitgliedstaaten zugelassen ist. Die in § 47 vorgesehenen Genehmigungspflichten müssen daher entsprechend angepaßt werden. Die Änderung dient zugleich der Klarstellung des künftigen Anwendungsbereichs von § 20 Außenwirtschaftsgesetz.
3. Entsprechend den mit der 117. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 11. März 1992 (BAnz. S. 2073) vorgenommenen Anpassungen der Länderlisten A/B und C an die veränderte Staatenzusammensetzung auf dem Balkan und innerhalb des Gebiets der ehemaligen Sowjetunion wird durch die Anpassung der Länderlisten F₁ und F₂ sichergestellt, daß die bisherigen Genehmigungsbefreiungen für die neu entstandenen Staaten fortgelten. Die baltischen Staaten werden in die Länderliste F₂ aufgenommen.

Ein spürbarer Einfluß der Änderungen auf das Preisniveau ist nicht zu erwarten. Die Aufhebung der Genehmigungspflichten für Stahlexporte und die EG-Binnenschiffsverkehr-Kabotage dürften für die Verwaltung und die betroffene Wirtschaft eine gewisse Kostenerleichterung bewirken.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht betrifft die Ausfuhr von Waren der Ausfuhrliste, Teil III, mit Ursprung in den Europäischen Gemeinschaften — ausgenommen Ausfuhren aus den neuen Bundesländern — nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht betrifft die Ausfuhr der in der Ausfuhrliste Teil IV genannten Waren mit Ursprung in den neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet im Sinne von Artikel 3 des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik).

Zu Nummer 3**Buchstabe a**

Die Streichung erfolgt in Anpassung an die Aufhebung der Genehmigungspflicht für Stahlausfuhren in die Vereinigten Staaten (Nummern 1 und 2).

Buchstabe b

Die Ergänzung bezweckt eine Anpassung der Vorschrift an die mit der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 6. April 1992 (BAnz. S. 2997) neueingeführte Genehmigungspflicht für Ausfuhren im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen in bestimmte Länder der Länderliste H.

Zu Nummer 4

Die Streichung der beiden Absätze erfolgt in Anpassung an die Aufhebung der Genehmigungspflicht für Stahlausfuhren in die Vereinigten Staaten (Nummern 1 und 2).

Zu Nummer 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung der EWG-Verordnung Nr. 3921/91 (ABl. EG Nr. L 373/1 vom 31. Dezember 1991), die vorsieht, daß ab 1. Januar 1993

jeder Binnenschiffahrtunternehmer aus einem EG-Mitgliedstaat zum innerstaatlichen gewerblichen Güter- und Personenverkehr in anderen Mitgliedstaaten zugelassen ist (Kabotage). Artikel 4 der EWG-Verordnung sieht unter den Buchstaben b und c bestimmte Ausnahmen für den deutschen Binnenschiffsverkehr während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 vor. Diese Ausnahmen finden in Satz 2 und 3 Berücksichtigung. Das Inkrafttreten der Vorschrift wird in Artikel 3 entsprechend der Regelung in EWG-Verordnung Nummer 3921/91 auf den 1. Januar 1993 festgelegt.

Zu Nummern 6 bis 8

Die Neufassung der Überschriften dient der Klarstellung, daß die Strafbestimmung des § 34 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz, die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) am 7. März 1992 in Kraft getreten ist, auf Verstöße gegen §§ 69 a, 69 b und 69 e Außenwirtschaftsverordnung anwendbar ist, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind. § 34 Abs. 4 AWG n.F. sieht für Zuwiderhandlungen gegen Beschränkungen, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vor.

Zu Nummer 9

Buchstabe a

Die Vorschrift dient der Klarstellung und Straffung der bisherigen Regelung.

Buchstabe b

Die Neufassung erfolgt in Anpassung an die Aufhebung der Genehmigungspflichten nach §§ 6 b und 6 c (Nummern 1 und 2).

Zu Nummer 10

Nach Anerkennung der Republik Slowenien am 23. Dezember 1991 wird mit der Aufnahme von Slowenien in die Länderliste D gewährleistet, daß auf die Ausstellung von Endverbleibserklärungen gemäß § 17 AWV die gleichen Verfahren anwendbar bleiben, die zuvor für den Export kontrollierter Güter nach Jugoslawien galten.

Zu Nummer 11

Die neugefaßte Liste führt anstelle der ehemaligen Sowjetunion nun alle Gebietsnachfolgestaaten außer den baltischen Staaten auf.

Zu Nummer 12

Die Änderung berücksichtigt die durch die Anerkennung von Slowenien und Kroatien im Dezember 1991 sowie Bosnien-Herzegowinas im April 1992 erfolgten Änderungen des jugoslawischen Staatsgebiets. Es wird sichergestellt, daß die bisherigen Befreiungen von den Genehmigungspflichten im Seeschiffverkehrsverkehr gemäß § 44 Abs. 2 und § 46 AWV auf das gesamte alte jugoslawische Staatsgebiet anwendbar bleiben.

Durch die Änderung werden die baltischen Staaten neu in die Liste F₂ aufgenommen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

